

Spielberechtigungsvereinbarung (Anmeldung Mitgliedschaft)

Vertragsbeginn:

zwischen

Titel, Vor- und Nachname:

wohnhaft in

Straße, PLZ, Ort:

- nachfolgend „Mitglied“ genannt -
und

der Golf Club Grevenmühle Betriebsgesellschaft mbH, Grevenmühle 3, 40882 Ratingen
vertreten durch den Geschäftsführer Eckhard von Zabiensky.

- nachfolgend „Golf Club“ genannt -

1. Spielberechtigung

Der/die „Spielberechtigte“ erwirbt mit dieser Vereinbarung die Spielberechtigung, und damit die Berechtigung vom „Golf Club“, unter Beachtung der jeweils gültigen Haus-, Platz- und Spielordnung, die Anlage des Clubs zu nutzen. Darüber hinaus wird die Mitgliedschaft im Deutschen Golfverband e.V. erteilt.

Diese Mitgliedschaft und Nutzungsberechtigung kann nur von/m „Spielberechtigter/n“ ausgeübt werden, dieses Recht ist nicht übertragbar und erlischt mit dem Tod.

Die Spielberechtigung beginnt mit Festlegung des Vertragsbeginns und der Unterzeichnung dieses Vertrages und ist zunächst für 12 Monate (=Vertragsjahr), fest abgeschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend, wenn sie nicht entsprechend § 4 gekündigt oder beendet wird.

Die Spielberechtigungen sind eingeschränkt, wenn der „Golf Club“ wetterbedingt, wegen Beschädigung, Pandemie, Reparatur- oder Pflegemaßnahmen, während eines Wettspiels oder aus sonstigen Gründen nicht oder nur begrenzt bespielbar ist. Ein Anspruch des/der „Spielberechtigten“ auf Reduzierung des Nutzungsentgelts entsteht dadurch nicht.

2. Nutzungsentgelt und weitere Gebühren, Beiträge und Umlagen

Der/die Spielberechtigte zahlt ein Nutzungsentgelt für ihre/seine Spielberechtigung, die Höhe dieses Entgelts ist der Anlage zu dieser Spielberechtigung zu entnehmen. Zu dem Nutzungsentgelt sind weitere Gebühren und Beiträge für den Dachverband (Deutscher Golf Verband, Golfverband Nordrhein-Westfalen usw.) fällig, die sich aus der jeweiligen gültigen Beitrags- und Gebührenordnung ergeben. Darüber hinaus erklärt sich die/der „Spielberechtigte“ mit der in der Anlage vermerkten Erhebung einer Verzehrumlage i.H.v. € 150 einverstanden.

Das Nutzungsentgelt und weitere Gebühren, Beiträge und Umlagen werden grundsätzlich mit SEPA-Lastschriftmandat eingezogen und sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, im Voraus dementsprechend zu begleichen bzw. belastet.

Die Entrichtung des Nutzungsentgelts sowie die weiteren Gebühren, Beiträge und auch die Verzehrumlage schuldet die/der „Spielberechtigte“ unabhängig davon, ob sie/er die sich aus dieser Spielberechtigungsvereinbarung ergebenden Rechte – gleich aus welchem Grunde – nur teilweise oder gar nicht ausübt.

3. Zahlungsrückstand

Befindet sich die/der „Spielberechtigte“ mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand oder wird eine Lastschrift nicht eingelöst oder widerrufen, kann der „Golf Club“ die/den „Spielberechtigte/n“ zur Zahlung mahnen. Mit der Mahnung werden auch die Kosten der Lastschriftrückgabe in Rechnung gestellt. Nach einer Frist von 4 Wochen ohne Zahlungseingang wird die Spielberechtigung bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes gesperrt. Bei weiter fehlendem Zahlungseingang wird mit

einer erneuten Mahnung und einer Frist von 2 Wochen der „Golf Club“ der/dem „Spielberechtigten“ den Spielberechtigungsvertrag fristlos kündigen.

Die laufenden Zahlungsverpflichtungen der/des „Spielberechtigten“ bleiben dadurch unberührt. Ein Erstattungsanspruch des Nutzungsentgelts und anderer Beiträge und Gebühren entsteht nicht. Der noch zu zahlende Restbetrag wird für diesen Fall in einer Summe fällig.

4. Kündigung

Diese Spielberechtigungsvereinbarung kann durch den „Golf Club“ aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Wichtige Gründe sind der Verstoß gegen die Haus-, Platz- und Spielverordnung und wenn der „Golf Club“ vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt wird. Ein wichtiger Grund ist auch ein fehlender Zahlungseingang gem. § 3.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die/der „Spielberechtigte“ wiederholt grob gegen die Haus-, Platz- und Spielverordnung verstoßen hat, wenn sie/er vorsätzlich oder grob fahrlässig den „Golf Club“ beschädigt hat, wenn sie/er wiederholt die Anweisungen des Personals missachtet hat. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn die/der „Spielberechtigte“ einmal schriftlich abgemahnt wurde, und sie/er sodann eine neue Verletzungshandlung begeht. Diese muss nicht mit der abgemahnten Handlung identisch sein.

Für das Jahr 2025 findet eine monatliche Kündigung Anwendung. Ab 2026 kann die/der „Spielberechtigte“ sowie der „Golf Club“ diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit per Einschreiben oder E Mail kündigen. Macht sie/er von diesem Recht Gebrauch, oder hat die/der Spielberechtigte Anlass für eine fristlose Kündigung durch den „Golf Club“ gegeben, hat sie/er keinen Anspruch gegen den „Golf Club“ auf Rückzahlungen von Nutzungsentgelten, weiteren Gebühren, Beiträge, und Umlagen.

Mit Beendigung dieser Spielberechtigungsvereinbarung endet auch die Mitgliedschaft der/des Spielberechtigten im Deutschen Golfverband e.V. Die/der Spielberechtigte bevollmächtigt den „Golf Club“ bereits jetzt unwiderruflich, eventuell hierzu erforderliche Austrittserklärungen gegenüber dem Deutschen Golfverband e.V. in ihrem/seinem Namen abzugeben gleiches gilt für etwaige Mietvereinbarungen zu Caddie- und Garderobenschränken.

5. Haftung

Die Benutzung des „Golf Clubs“ erfolgt auf eigene Gefahr der/des „Spielberechtigten“. Der „Golf Club“ haftet für keinerlei Schäden, die der/dem „Spielberechtigten/m“, ihren/m Angehörigen oder sonstigen Personen in ihrer/seiner Begleitung durch das Betreten des „Golf Club“ entstehen. Auch im Übrigen sind Schadensersatzansprüche aus jeglichem Rechtsgrund ausgeschlossen, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des „Golf Clubs“ vorliegt.

6. Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der/des „Spielberechtigten“ für Nutzungs- und Spielzwecke des „Golf Club“ sowie der Vereinszwecke des Deutschen Golfverband e.V. erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Es werden folgende Daten erhoben, verarbeitet bzw. genutzt: Vorname, Name, Geburtstag, Geschlecht, Anschrift, Eintrittsdatum und die Angaben im Vorgabenstammbuch. Der/dem „Spielberechtigten“ ist bekannt, dass die Datenverarbeitung u. a. die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs umfasst, darüber hinaus Bekanntmachungen des Beitritts sowie sportliche und gesellschaftliche Berichterstattungen. Die Golf Club Grevenmühle Betriebsgesellschaft mbH ist dem Intranet des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) angeschlossen, über das u. a. die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Spielergebnisse/Vorgaben erfolgt. Näheres regeln die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, die in der Geschäftsstelle des „Golf Club“ oder unter www.golf.de/dgv eingesehen werden können. Die/der „Spielberechtigte“ ist damit einverstanden, dass die in Ziff. 7 AMR genannten und in der beigefügten Übersicht dargestellten personenbezogenen Daten an den DGV übermittelt und zu den dort beschriebenen Zwecken der Golf Club Grevenmühle Betriebsgesellschaft mbH und des DGV verarbeitet werden.

Des Weiteren willigt die/der „Spielberechtigte“ in die Bekanntgabe der aktuellen DGV-Vorgabe durch Aushang (gemäß DGV-Vorgabensystem) sowie in das Erstellen und die Weitergabe einer

Mitglieder- und Spielberechtigten Liste an die Golf Club Grevenmühle Betriebsgesellschaft mbH - Beteiligten und die Vereinsmitglieder ein.

Darüber hinaus ist der/dem „Spielberechtigten“ bekannt, dass der „Golf Club“ in seiner Organisation des Betriebsablaufs der Gastronomie, der Driving Range (Übungswiese), der Startzeitbuchung und der Bestätigung der Anwesenheit usw. sich zum bargeldlosen Zahlungsverkehr, einer bestmöglichen Gesamtkontrolle und zur Einsparung der Personalaufwendung der Nutzung des DGV-Ausweises bedient und hieraus entsprechende Datenbestände und Datenabläufe entstehen, denen die/der „Spielberechtigte“ zur Nutzung des „Golf Clubs“ ausdrücklich zustimmt.

Alle Daten werden nach Kündigung und nach Austritt, mit Ausnahme der Daten, die das Rechnungswesen betreffen (zehnjährige steuergesetzliche Aufbewahrung) und der Vorgabenstammlattdaten (mit einer einjährigen Frist zur Wiederzuerkennung gem. DGV-VS) gelöscht.

7. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsveränderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Haus-, Platz- und Spielordnung wird durch Aushang vereinbart, das gilt auch für sonstige Ankündigungen.

Der „Golf Club“ kann die Haus-, Platz- und Spielordnung ändern, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen des „Golf Clubs“ gerechtfertigt und der/den „Spielberechtigten“ zumutbar ist. Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die ungültige Regelung ist durch eine wirtschaftlich entsprechende und rechtlich zulässige Vereinbarung zu ersetzen. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Leistungen ist Ratingen.

Ratingen,

Ratingen,

Spielberechtigte/r

Golf Club Grevenmühle Betriebsgesellschaft
mbH,

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Golfanlage Grevenmühle Betriebsgesellschaft mbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Golfanlage Grevenmühle Betriebsgesellschaft mbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor- und Nachname:

Straße:

PLZ / Ort:

Kreditinstitut:

BIC oder SWIFT Code

IBAN

D	E		
---	---	--	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BLZ

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kontonummer mit vorangestellten Nullen

Ratingen,

Unterschrift

Anlage zur Spielberechtigungsvereinbarung



Titel, Vor- und Nachname

Geburtsdatum, Handicap

Straße Nr.

PLZ Wohnort

E-Mail-Adresse

Mobil-Telefon

- Haben Sie zurzeit eine Mitgliedschaft bei einem anderen Golf Club?
Nein Ja , bei _____

beantragt die Aufnahme und die Spielberechtigung

Nutzungsentgelt 2025: <u>monatlich</u>		
Spielberechtigung Grevenmühle (alle Beträge inkl. gesetzl. MwSt.) :		
Kinder	0 – 10 Jahren:	kein Beitrag
Jugend	11 – 17 Jahren:	25,--€
Junioren	18 – 26 Jahren:	50,--€
Youngtimer	27 – 32 Jahren:	100,--€
Vollzahler	33 – 79 Jahren:	150,--€
Senioren	80 +	100,--€
Passiv*	10 x spielen p.a.	auf Anfrage
Testmitgliedschaft	maximal 1 Vertragsjahr	auf Anfrage

Passiv*: die Passivmitgliedschaft gilt für Mitglieder die aus beruflichen oder persönlichen Gründen wie Krankheit nur begrenzt die Möglichkeit haben die Spielberechtigung zu nutzen.

Die Spielberechtigung Grevenmühle dauert 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

zu vorgenannten Konditionen mit der Golf Club Grevenmühle Betriebsgesellschaft mbH zu vereinbaren. Diese Anlage gilt gleichzeitig als Antrag für die Aufnahme in den Deutschen Golf Verband, zzgl. aktuell 25,00 €/Jahr.

Im Jahr 2025 erfolgt ab März bis Dezember eine monatliche Zahlungsweise. Ab 2026 kann zwischen monatlicher oder jährliche Zahlungsweise gewählt werden (bitte zutreffendes ankreuzen)
Darüber hinaus erkläre ich mich mit einer jährlichen Verzehrumlage in Höhe von derzeit 150,00 € einverstanden. Für 2025 wird einmalig eine Verzehrpauschale i.H.v. 125€ in Rechnung gestellt. Der gleichlautende Betrag wird mir zum Verbrauch in der Gastronomie der Golf Club Grevenmühle Betriebsgesellschaft mbH gutgeschrieben.

, den Ort, Datum

Unterschrift